

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

N 145.

Dienstag, den 11. Dezember

1900.

Amtstag

findet
Donnerstag, den 13. Dezember, von Vorm. 10 Uhr an
im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock statt.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

Der Arbeiterschutz bei Bauten.

- 1) Nachstehende Bestimmungen unter 2 bis 6 finden Anwendung:
 - a. bei **Hochbauten**, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als **5 Personen** zur Zeit der **Rohbauausführung** gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind. Während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und dergleichen, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.
 - b. bei **Tiefbauten**, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als **10 Personen** länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.
- 2) Zur **Unterkunft** für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche **an der niedrigsten Stelle im Lichten 2 Meter hoch**, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind. Ihre **Grundfläche** muß derart bemessen sein, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens **1 qm** entfällt. Der betreffende Raum muß einen festen trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erforderniß der Polizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (Ziffer 1) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist. Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die nothwendige lichte Höhe keine Anwendung.
- 3) Bereit in dicht bebauten Ortsheilen die Herstellung besonderer Unterkunftsräume unverhältnismäßige Schwierigkeiten, so kann auch in anderer Weise für die nötige Unterkunft gesorgt werden. Auf Schankwirtschaften dürfen die Arbeiter jedoch nur dann verwiesen werden, wenn ihnen der Aufenthalt daselbst auch ohne Entnahme von Speisen oder Getränken gestattet wird.
- 4) Bei Hochbauten müssen für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient. Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen. Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern. Werden Arbeiterinnen auf Hoch- oder Tiefbauten beschäftigt, so sind für sie besondere, von den anderen getrennte Aborte zu schaffen.
- 5) Für die nach Ziffer 4 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei Tiefbauten in freier vor Wohngebäuden entfernter Lage kann die Herstellung einer Edelgrube gestattet werden.
- 6) Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu halten. In ihnen sind Spucknappe von zweckentsprechender Form mit Wasserauffüllung in genügender Anzahl aufzustellen und täglich zu reinigen, auch daselbst ein Anschlag mit der Aufschrift: „Nicht auf den Boden spucken, Spucknapf benutzen!“ anzubringen.
- 7) Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateure, Putz- und Töpfarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.
- 8) In Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksfeuer beaufsichtigenden Personen betreten werden.
- 9) Arbeiterinnen dürfen nur auf solchen Gerüsten beschäftigung finden, deren Stockwerke durchaus dicht mit Brettern belegt und unter einander nicht durch Leitern, sondern durch schiefe Ebenen verbunden sind.
- 10) Zur Sicherung gegen Betriebsunfälle ist den Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Baugewerbs-Betriebs-Genossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft nachzugehen.
- 11) Verantwortlich für die Beachtung dieser Bestimmungen sind die Bauausführenden und diejenige während der Arbeitszeit beständig auf dem Bause anwesende Person, welcher die Aufsicht von dem Bauausführenden übertragen worden ist. Dieser Bauaufseher ist der Baupolizeibehörde anzugeben und wird durch Handschlag in Pflicht genommen.
- 12) Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nötig, durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder von Haftstrafen bis zu 6 Wochen oder durch Verhängung des Bauverbotes geahndet werden.

Schwarzenberg, am 7. Dezember 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

lichen Bezirk auf das Jahr 1901 die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Herren gewählt.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

- Schwarzenberg, am 29. November 1900.
- A. Amtsgerichtsbezirk Eibenstock.**
- 1) Ortsrichter Carl Friedrich Hödner in Carlsfeld.
 - 2) Tischler Adolph Baumgarten daselbst.
 - 3) Gutsbesitzer und Schlachsteuer-Einnehmer Adolph Werner in Hundshübel.
 - 4) Privatier und Deconom Ernst Falk daselbst.
 - 5) Gutsbesitzer und Gerichtsschöffe Oswald Baumgärtel in Oberstühengrün.
 - 6) Gutsbesitzer Gustav Scheiner in Reihardtsthal.
 - 7) Brauereibesitzer Christian Gottlieb Zippner in Oberstühengrün.
 - 8) Gutsbesitzer Christian Gottlieb Baumgärtel in Schönheide.
 - 9) Wirtschaftsbesitzer Gottlieb Lenk daselbst.
 - 10) Guts- und Schneidemühlenbesitzer Robert Friedrich Trösch in Sosa.
 - 11) Gutsbesitzer Gustav Schneider in Sosa.
 - 12) Gutsbesitzer Carl August Schubert in Unterstühengrün.
 - 13) Gasthofbesitzer Carl Gottlieb Heier in Wildenthal.

B. Amtsgerichtsbezirk Johanngeorgenstadt.

- 14) Gutsbesitzer Carl Albin März in Breitenbrunn.
- 15) Gutsbesitzer Friedrich August Schmidt daselbst.
- 16) Gemeindeältester Löser in Jügel.
- 17) Tischlermeister und Deconom August Gross in Johanngeorgenstadt.
- 18) Gasthofbesitzer Ehregott Fürtchgott Felix Schubert in Wittigsthal.

C. Amtsgerichtsbezirk Lößnitz.

- 19) Gutsbesitzer Gustav Gross in Alberoda.
- 20) Gutsbesitzer Traugott Friedrich Bankhanel in Dittersdorf.
- 21) Gutsbesitzer Christian Friedrich Schettler in Alberoda.
- 22) Gutsbesitzer Gustav Friedrich Bretschneider in Dittersdorf.
- 23) Gutsbesitzer Friedrich Hermann Höhner in Niederaffalter.
- 24) Gutsbesitzer Gustav Mehlhorn in Oberaffalter.
- 25) Wirtschaftsbesitzer Gustav Eduard Pekler in Streitwald.
- 26) Schankwirth Lauckner in Oberpannenstiel.

D. Amtsgerichtsbezirk Schneeberg.

- 27) Gutsbesitzer und Gemeindeältester Friedrich Wilhelm Bild in Alberna.
- 28) Freigutsbesitzer Johann Heinrich Eduard Leonhardt in Burkhardsgrün.
- 29) Gutsbesitzer Ernst Rohner in Griesbach.
- 30) Ortsrichter Gaulenhain in Griesbach.
- 31) Gutsbesitzer Franz Möckel in Bindenau.
- 32) Rittergutsinspektor Eugen Müller in Klösterlein.
- 33) Gutsbesitzer Hermann Mehlhorn in Oberschlema.
- 34) Siegelgutsbesitzer Mehlhorn daselbst.
- 35) Gutsbesitzer Hermann Günther in Niederschlema.
- 36) Gutsbesitzer Hermann Falkner in Bischlau.
- 37) Gutsbesitzer Hermann Georgi daselbst.
- 38) Fleischer Johann Gottlieb Falkner daselbst.

E. Amtsgerichtsbezirk Schwarzenberg.

- 39) Ortsrichter Heske in Beiersfeld.
- 40) Spediteur Groß daselbst.
- 41) Gutsbesitzer und Ortsrichter Friedrich August Beck in Bernsgrün.
- 42) Gutsbesitzer Emil Blechschmidt daselbst.
- 43) Gemeindeältester Weißtag in Lauter.
- 44) Gutsbesitzer August Friedrich Rauter in Bockau.
- 45) Gutsbesitzer Carl Schwöker daselbst.
- 46) Gutsbesitzer Hermann Kestler in Grasdorf.
- 47) Privatier Winkler in Grasdorf.

- 48) Deconom und Schankwirth Louis Heinrich Viehweger daselbst.
- 49) Gutsbesitzer Carl Christian Salzer in Bernsgrün.
- 50) Fabrikant C. W. Kieckling daselbst.

- 51) Gutsbesitzer Oskar Stiehler in Grünstädtel.

- 52) Gutsbesitzer Bernhard Stiehler in Wildenau.

- 53) Gutsbesitzer Albin Kunzmann in Lauter.

- 54) Gutsbesitzer Carl Friedrich Arnold daselbst.

- 55) Wirtschaftsbesitzer Wilhelm Hoy in Neuweil.

- 56) Gutsbesitzer Ludwig Heinrich Weigel in Pöhla.

- 57) Gutsbesitzer Carl Emil Siegel daselbst.

- 58) Mühlensbesitzer Carl Süß in Ratschau.

- 59) Gutsbesitzer Carl Friedrich Neubert daselbst.

- 60) Hammergutsbesitzer Carl Wilhelm Breitfeld in Hammer-Rittersgrün.

- 61) Schneidemühlenbesitzer Guido Sternkopf in Unter-Rittersgrün.

- 62) Ortsrichter Carl Ludwig Neubert in Rittersgrün.

- 63) Gutsbesitzer Carl Neßler in Unterscheibe.

- 64) Gutsbesitzer Hermann Altmann daselbst.

- 65) Gutsbesitzer Ernst Gustav Maundorf in Mittweida.

- 66) Gutsbesitzer Carl Neubert in Wildenau.

Holz-Bersteigerung. Staatsforstrevier Wildenthal.

Drehsler's Gasthof zu Wildenthal.

8000 Stück fichtene Asther,	7—15 cm stark,	16—22 cm,	3, u. 4, m lang,	Abh. 32 Stückschlag;
1800 " "	23—50 " "	" "	" "	26, 33, 34, 38, 43,
85 rm	Auhknüppel,	" "	" "	45, 46, 76 x. (Durch-
110 " "	Brenn-Schote und Knüppel,	" "	" "	forstungs- u. Bruch-
140 " "	Ahle (einschl. 30 rm Auhäste),	" "	" "	holz).
340 " "	fichtenes Streuziegel,	" "	" "	
267 " "	fichtene Stöcke (Abh. 67).	" "	" "	

Die Brennhölzer kommen vor 11 Uhr nicht zum Ausgebot.

Königliche Forstrevierverwaltung Wildenthal und Königliches Forstamt Eibenstock, am 7. Dezember 1900. Gesch.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat mit dem Bezirksausschuß als Sachverständige zu den Bezirksähnungsausschüssen bei der staatlichen Viehversicherung und zugleich als von den Ortsbehörden zu zuziehende Sachverständige zur Ermittlung der nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 bei auftretenden Sachen für gefallene Thiere zu gewährenden Entschädigungen für den amtshauptmannschaft-